STARK III-News 03/2015 vom 14.04.2015

****

Liebe Newsletterleserin und lieber Newsletter-Leser,

mit dem STARK III-Newsletter erhalten Sie die wichtigsten Informationen und Neuigkeiten rund um STARK III. Sie haben Fragen? Auf unserer Website finden Sie Antworten zum Innovations- und Investitionsprogramm STARK III. Schauen Sie auf www.starkiii.de oder senden Sie uns eine E-Mail
an starkiii@iblsa.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr STARK III-Newsletter-Team
…………………………………………………………………………………………………………...

**STARK III in der EU-Förderperiode 2014-2020 - Erste Grundsatzinformationen**

Das Innovations- und Investitionsprogramm STARK III geht weiter. Mit diesem Programm sollen auch in der neuen Förderperiode die bestandsfähigen Kindertageseinrichtungen und Schulen in Sachsen-Anhalt energetisch und allgemein saniert werden. Für diese Aufgabe stehen zunächst ca. 86 Mio. Euro aus dem EPLR und ca. 171 Mio. Euro aus dem EFRE zur Verfügung. Zur Finanzierung der allgemeinen Sanierung werden nochmals Landesmittel in einer Höhe von ca. 124 Mio. Euro durch das Land Sachsen-Anhalt bereitgestellt. Mit den einzusetzenden Eigenmitteln der Träger steht damit ein Paket von deutlich über 500 Mio. Euro zur Verfügung.

Ziel der Förderung ist es, auch in der neuen Förderperiode besonders hohe Effekte in Bezug auf die Energieeinsparung und die Nutzung emissionsarmer Versorgungstechniken zu erzielen, die zu einer deutlichen CO2-Reduzierung und Erhöhung der Energieeffizienz führen.

Für die Förderperiode 2014-2020 ist die Richtlinieninhaberschaft für das Förderprogramm STARK III (energetische Sanierung) auch aus dem EU-Fonds ELER auf das Ministerium der Finanzen (MF) übergegangen. Im Rahmen der Vorbereitungen und Planungen wurde über die Frage eines einheitlichen zentralen Ansprechpartners für alle Zuwendungsempfänger (einheitliche Antrags- und Bewilligungsstelle) entschieden. Die Aufgaben aus dem EFRE- und ELER-Bereich werden zukünftig insgesamt von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) wahrgenommen.

Die STARK III-Projekte sind nach den Vorgaben der EU-Kommission in einem objektiven Verfahren auszuwählen. Die dazu notwendigen Auswahlkriterien sind definiert worden und werden in die Begleitausschüsse für EFRE und ELER eingebracht, damit dort die Zustimmung bzw. Stellungnahme erfolgen kann. Im Rahmen der Bedarfsabfrage aus dem Jahre 2014 wurde festgestellt, dass man bereits jetzt von vielen sehr gut vorbereiteten Projekten ausgehen kann, welche durch die energetischen Sanierungsmaßnahmen besonders hohe Energieeinspareffekte erzielen können. Daher wurden mehrere Auswahlkriterien zur Ausdifferenzierung bestimmt. Die wichtigsten Auswahlkriterien sowohl für den EFRE- als auch den ELER-Bereich sind:

* geplante Senkung der CO2-Emission [t/a]
* geplante Energieeinsparung [kWh/m²a]
* Kosten der geplanten energetischen Sanierung [Cent/kWh]

Des Weiteren spielen Sanierungsbedarf, Gesamtbaukosten und Barrierefreiheit eine wesentliche Rolle bei der Auswahl der Projekte. Die genannten Auswahlkriterien gelten bis zur Bestätigung im Begleitausschuss unter Vorbehalt.

Derzeit werden die Richtlinien für die EFRE- und die ELER-Förderung nach den Vorgaben der Europäischen Union erarbeitet.

**Nachfolgend ein kurzer Überblick über die Kerninhalte der beiden Richtlinienentwürfe:**

Im Unterschied zur EU-Förderperiode 2007-2013 sind im Bereich der EFRE-Förderrichtlinie für die neue Förderperiode keine Modellvorhaben mehr vorgesehen. Weiterhin werden **im EFRE keine Neubauten und Ersatzneubauten gefördert.** Aufgrund zahlreicher Nachfragen bezüglich der **Förderfähigkeit von Neubauten, (Teil-) Ersatzneubauten sowie Erweiterungsbauten** im Zuge einer STARK III-EFRE-Förderung in der EU-Förderperiode 2014-2020 wird auf folgendes hingewiesen:

* Neubauten, (Teil-) Ersatzneubauten sowie Erweiterungsbauten aller Art sind **NICHT OP-EFRE-konform** und damit nicht förderfähig.
* Der Anbau eines baulich und funktional notwendigen Gebäudes im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung, wie z. B. einer Heiz- oder Lüftungszentrale, der in einem vertretbarem Umfang im Verhältnis zum Hauptsanierungsbau steht, kann mit EFRE-Mitteln bezuschusst werden.
* Nicht im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung stehende Funktionsgebäude, wie z. B. Sanitäreinrichtungen oder Umkleideräume, bleiben von der EFRE-Förderung ausgeschlossen.

Neu seitens der EU ist, dass die Möglichkeit der Förderung in diesem Bereich an die Eigenschaft der zu fördernden Gebäude als „öffentliche Gebäude“ i. S. der Definition des OP-EFRE geknüpft wird. Diese umfassen Nichtwohngebäude, die sich im Besitz der öffentlichen Hand oder gemeinnütziger Organisationen befinden, die dem Allgemeinwohl dienende Ziele verfolgen. Dazu zählen u. a. auch Gebäude und Infrastrukturen öffentlicher Unternehmen und freier Träger der schulischen Bildung, die als genehmigte (Träger von) Ersatzschulen gemeinnützig arbeiten. Die EU-Mittel dürfen weiterhin nur zur energetischen Sanierung eingesetzt werden. Zur ergänzenden allgemeinen Sanierung können wieder Zuschüsse über Landesmittel gewährt werden.

Grundsätzlich anders im Bereich der ELER-Förderrichtlinie ist zunächst die Tatsache, dass es keine separaten Richtlinien für die Förderung von Kindertageseinrichtungen durch das Ministerium für Arbeit und Soziales bzw. für Schulen durch das Kultusministerium mehr geben wird. Die Regelungen werden in einer ELER-Förderrichtlinie des Ministeriums der Finanzen zusammengeführt. Weiterhin wird die praktische Umsetzung der ELER-Förderung nicht mehr wie bisher durch das Landesverwaltungsamt, sondern anstelle dessen durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt erfolgen. Grundsätzlich wird bei der ELER-Förderung die Förderung von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft möglich sein. Gleiches gilt für Schulen in freier Trägerschaft, soweit es sich dabei um Träger anerkannter Ersatzschulen handelt.

Neu in der ELER-Richtlinie ist, dass die EU hinsichtlich der Möglichkeit der Förderung das Gesamtinvestitionsvolumen des gesamten Vorhabens auf **maximal 3 Mio. Euro netto** beschränkt hat. Neu- und Ersatzneubauten sind auch in der neuen Förderperiode im ELER zugelassen. Wie bisher muss der Anteil der energetischen Maßnahmen mindestens 30 v. H. betragen. Die Projektauswahl von Kindertageseinrichtungen und Schulen wird getrennt voneinander erfolgen.

Weiterhin gilt für beide Richtlinienentwürfe:

* Zur Finanzierung der Eigenanteile kann das grundsätzlich zinsfreie Darlehensprogramm des Landes Sachsen-Anhalt bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt wieder in Anspruch genommen werden.
* Ebenfalls gilt die Regelung in der EU-VO Nr. 1303/2014, Art. 61, nach der die im Rahmen der Sanierung erwirtschafteten Einsparungen bei den Betriebskosten bei Vorhaben mit förderfähigen Gesamtkosten über 1,0 Mio. EUR (vor Kürzung) als Nettoeinnahmen behandelt werden und demnach zu Kürzungen der Förderung führen.
* Das bedeutet, dass z. B. alle geplanten Einsparungen durch die energetische Sanierung von der Fördersumme abgezogen werden müssen. Gegenwärtig ist man bemüht, mit der EU-KOM die Auslegung dieser Regelung zu klären. Bis dahin ist davon auszugehen, dass sie auf alle STARK III-Vorhaben anzuwenden ist.
* Die entsprechende Einrichtung muss im jeweils gültigen Bedarfsplan Jugendhilfe bzw. Schulentwicklungsplan enthalten sein.
* Fördervoraussetzung ist nach wie vor der Nachweis der Bestandssicherheit für die Kindertageseinrichtungen und Schulen im Rahmen der Zweckbindungsfrist von 15 Jahren (Demografiecheck). Die Anforderungen hierfür werden durch das Ministerium für Arbeit und Soziales (für Kindertageseinrichtungen) und durch das Kultusministerium (für Schulen) bestimmt. Der Demografiecheck kann und soll bereits nach Bekanntgabe der entsprechenden Antragsformulare vorgezogen durchgeführt werden. Mit den zu verwendenden Formularen werden auf die Anforderungen an und die notwendigen Erläuterungen zum Demografiecheck für Schulen bekanntgemacht und veröffentlicht werden. Informationen zur Veröffentlichung der Formulare werden in einem extra Newsletter und auf den Seiten www.mf.sachsen-anhalt.de sowie www.starkiii.de bekanntgegeben.

**Hinweis:**

Für den STARK III-Zeitraum 2014-2020 entsprechen die Anforderungen an die Mindestschülerzahlen denen des Förderzeitraums 2007-2013. Weiterhin gelten die Ausnahmen für Grundschulen im ELER-Gebiet, welche eine Abweichung von den Mindestschülerzahlen im Verlauf der Zweckbindungsfrist zulassen, wenn

* die GS für die Sicherung der schulischen Daseinsvorsorge notwendig ist, da im Rahmen der in den Linienverkehr integrierten Schülerbeförderung keine andere GS innerhalb einer zumutbaren Schulwegzeit erreichbar ist oder
* die GS perspektivisch die einzige bestandssichere GS im Gebiet der Einheits- oder Verbandsgemeinde ist.

Anschließend möchten wir die Träger auffordern, jetzt die Projekte zu forcieren und vorzubereiten, die besonders hohe Effekte erwarten lassen.

Fragen beantworten die Mitarbeiter für das Förderprogramm STARK III im Ministerium der Finanzen. Zu den Ansprechpartnern zählen Herr Volk (Tel.: 0391/567-1207) und Herr Diederich (Tel.: 0391/567-1022). Herr Diederich und Herr Peickert (Tel.: 0391/567-2036) geben Auskunft rund um bautechnische und energetische Belange. Für Fragen zur Antragstellung und Darlehen wenden Sie sich bitte an Frau Trumpf von der Investitionsbank (Tel.: 0391/589-1932).

…………………………………………………………………………………………………………...

**Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank
im Auftrag des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt**

Telefon: 0391 589 1932 E-Mail: starkiii@ib-lsa.de Internet: www.starkiii.de